

## **per Einschreiben**

Jürgen Kremser  
Bottenhorner Weg 40  
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 12. Juli 2011

An das  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
- 8 Kammer -  
Adalbertstr. 18  
60486 Frankfurt

**8 K 748/10.F(2)**

**Hiermit ziehe ich das auf der mündlichen Verhandlung am 11.05.2010 gegebene Einverständnis, die Klage 8 K 748/10.F(2) zurückzunehmen, wieder zurück.**

**Ich beantrage, die Klage 8 K 748/10.F(2) nicht mehr mit einem Einzelrichter fortzuführen. Auf die mündliche Verhandlung wird nicht verzichtet.**

### **Begründung:**

Mit Schreiben von 10.11.2009 erhielt ich einen Abrißbescheid der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Abri%C3%9F-Bescheid.pdf>

Darauf habe ich am 16.02.2010 die Untätigkeitsklage 8 K 336/10.F(2) beim Verwaltungsgericht Frankfurt eingereicht:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100216c.pdf>

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100305c.pdf>

Auf den dann eingegangenen Widerspruchsbescheid des Rechtsamts:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Widerspruchsbescheid.pdf>

habe ich daraufhin eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100330c.pdf>

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100427.pdf>

Am 11.05.2010 teilte mir zu Beginn der mündlichen Verhandlung, siehe Protokoll,

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/OeffentlicheVerhandlung.pdf>

der Einzelrichter Fetzer folgendes mit:

Ich hätte einerseits die Untätigkeitsklage 8 K 336/10.F(2) eingereicht, andererseits die Klage 8 K 748/10.F(2) gegen den später zugegangenen Widerspruchsbescheid. Diese doppelte

Rechtsanhängigkeit sei nicht möglich. Ich möge deswegen die Klage 8 K 748/10.F(2) zurücknehmen. Ich hätte dadurch keine rechtlichen Nachteile.

In der Klage 8 K 748/10.F(2) hatte ich unter den Punkten II und III auch die Übertragung des Widerspruchsbescheids an das Rechtsamt der Stadt Frankfurt sowie die Höhe der Widerspruchsgebühr moniert. Insbesondere wollte ich untersuchen haben, inwieweit es rechtsstaatlich zulässig ist, daß ein einziger Beamter des größten Frankfurter Grundeigentümers, des Magistrats der Stadt Frankfurt, Christian Schmidt beim Rechtsamt, sowohl die Bescheide als auch die Widerspruchsbescheide gegen die privaten Grundeigentümer, d. h. die Marktteilnehmer der Stadt im Landschaftsschutzgebiet, verfaßt.

Da mittlerweile das Rechtsamt die Vollstreckung des Widerspruchsbescheids in Höhe von 744,59 Euro mit Schreiben vom 28.06.2011 durch den Vollzugsbeamten Adrian Wodniok betreibt,

[http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Widerspruchsgebuehr\\_Adrian\\_Wodniok.pdf](http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Widerspruchsgebuehr_Adrian_Wodniok.pdf)

erweist sich die Zusage des Einzelrichters Fetzner, ich hätte keine rechtlichen Nachteile durch die Zurücknahme der Klage gegen den Widerspruchsbescheid, als falsch, so daß ich die Klage 8 K 748/10.F(2) unter falschen Voraussetzungen zurückgenommen habe und deswegen hiermit wieder fortführe.

Die von mir in der Klage 8 K 748/10.F(2) aufgeworfenen Rechtsfragen wurden bisher nicht behandelt; denn der Einzelrichter Fetzner hat die mündliche Verhandlung der Klage 8 K 748/10.F(2) an demselben Tag angesetzt, an dem sie ihm zugegangen war, noch bevor Christian Schmidt eine schriftliche Ablehnung verfaßt hätte. Das Rechtsamt hat deswegen zu den Rechtsfragen der Klage 8 K 748/10.F(2) auch keinerlei Stellungnahme abgegeben.